Caritas
Diözese St. Pölten
Clemens SCHRAMMEL
clemens.schrammel@caritas-stpoelten.at

NIEDERÖSTERREICHISCHES ARMUTS NETZWERK

AK NIEDERÖSTERREICH
Iris DULLNIG-SCHEURECKER
iris.dullnig-scheurecker@aknoe.at

SOZIALHILFE – NEU in NIEDERÖSTERREICH

EIN GEDRÄNGTER ÜBERBLICK

24.03.2021

Rechtliche Grundlagen

- Sozialhilfe - Grundsatzgesetz, in Kraft getreten am 01.06.2019
- NÖ SAG - Sozialhilfeausführungsgesetz, in Kraft ab 01.01.2020
- Eigenmittel-VO
- Richtsatz-VO

Wer ist anspruchsberechtigt?

§ 5 NÖ-SAG

- soziale Notlage
- Hauptwohnsitz und Aufenthalt in NÖ
- zu dauerndem Aufenthalt in Österreich berechtigt
- keine weiteren Möglichkeiten

Einsatz eigener Mittel

jedes eigene Einkommen

- *<u>nicht</u> Pflegegeld, Familienbeihilfe und Ausbildungsbeihilfen*

jedes eigene Vermögen

- *<u>nicht</u> bis 6-fache des Netto-Ausgleichzulagenrichtsatzes (2021: € 5.696,76)*
- *<u>nicht</u> KFZ, wenn notwendig*
- *<u>nicht</u> wenn Notlage ausgelöst wird*
- *<u>nicht</u> Eigenheim*

Einsatz der Arbeitskraft

§ 9 NÖ-SAG

- bereit für eine zumutbare Beschäftigung
- Fähigkeit und Zumutbarkeitskriterien des AlVG Arbeitswilligkeit durch Meldung bei AMS
- Gemeinnützige Arbeit muss angenommen werden

Kein Einsatz der Arbeitskraft

§ 9 Abs 7 NÖ-SAG

- Regelpensionsalter nach ASVG
- Betreuungspflichten
- Betreuung v. Pflegefall (Stufe 3), Sterbebegleitung oder schwerst erkrankte Kinder
- Ausbildung
- Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension
- ähnlich schwere Gründe

Leistungen Dritter

§ 8 NÖ-SAG

- SH-Leistungen nur soweit Bedarf nicht durch Dritte gedeckt
- Einkommen von im Haushalt lebenden unterhaltpflichtigen Angehörigen und Lebensgefährt*innen bis zu deren Mindeststandard (70 %) zu berücksichtigen
- Unterhaltsansprüche müssen verfolgt werden
- Zuwendungen Dritter ohne Rechtsgrund (z.B.: Schenkungen oder Unterstützung durch NGOs) nur im Einzelfall anrechenbar

Leistungen I

§ 12 iVm § 14 Abs 2 NÖ-SAG

- notwendiger Lebensunterhalt 60 %
- Deckung des Wohnbedarfs 40 % mit Heizung und Strom, als Sachleistung (Direktüberweisung)
- Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
- Bestattungskosten
- Zusatzleistung auf privatrechtlicher Basis (Der „Hibl“ für SH-Bezieher)

Leistungen II

	Alleinstehend 100 %	2 Personen je 70 %	weiterer Erwachsener 45 %
Lebenserhaltung	569,68 €	398,77 €	256,36 €
Wohnen	379,78 €	265,85 €	170,90 €
gesamt *	949,46 €	1.329,24 €	

* Die Sozialhilfe wird 12 Mal im Jahr ausbezahlt. **ACHTUNG:** Bei hilfsbedürftigen Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen, reduziert sich der Betrag für den Wohnbedarf auf die Hälfte. Wer nur einen geringeren Wohnbedarf hat, für die/den wird der Wohnbedarf nur im tatsächlich benötigten Ausmaß berücksichtigt.

Leistungen III

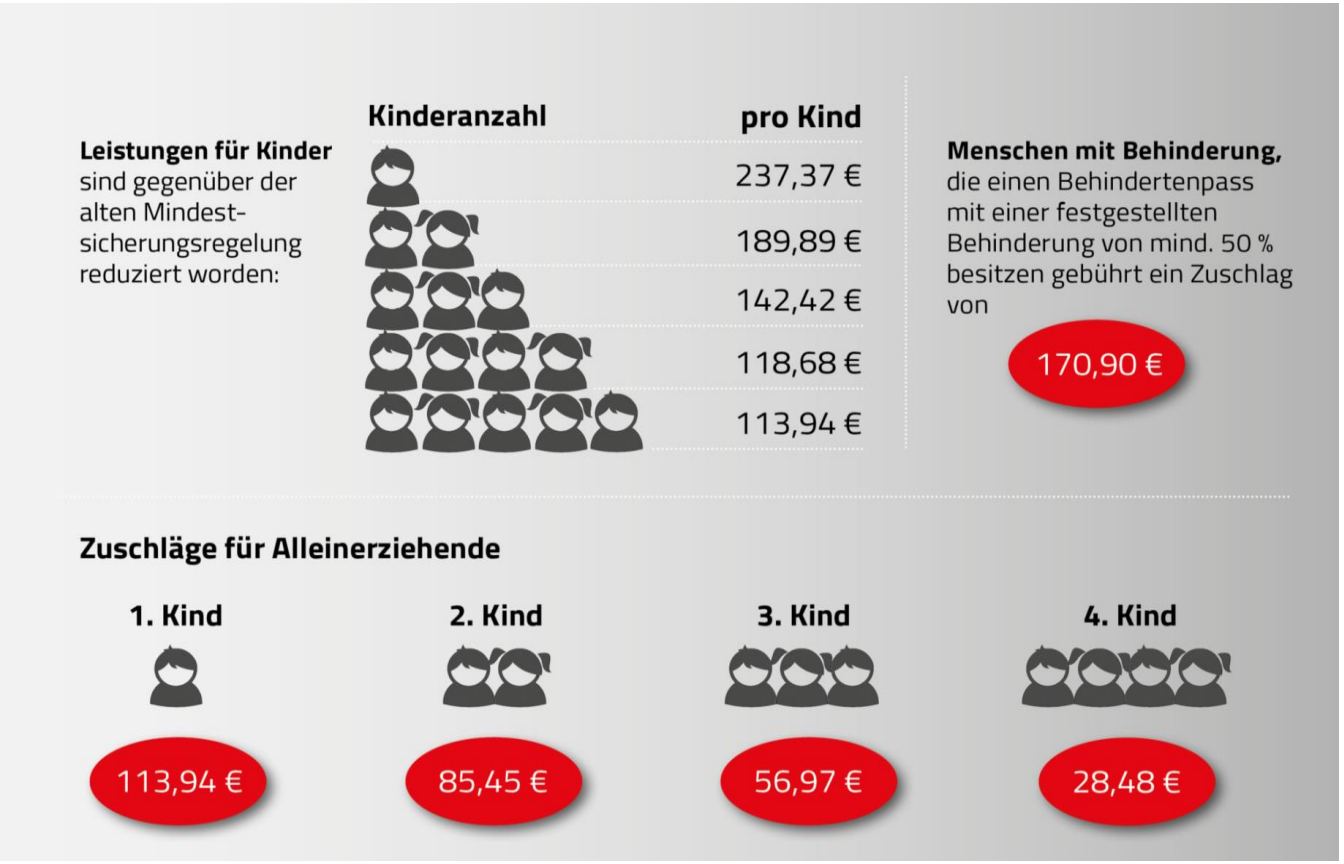

Beispiele I

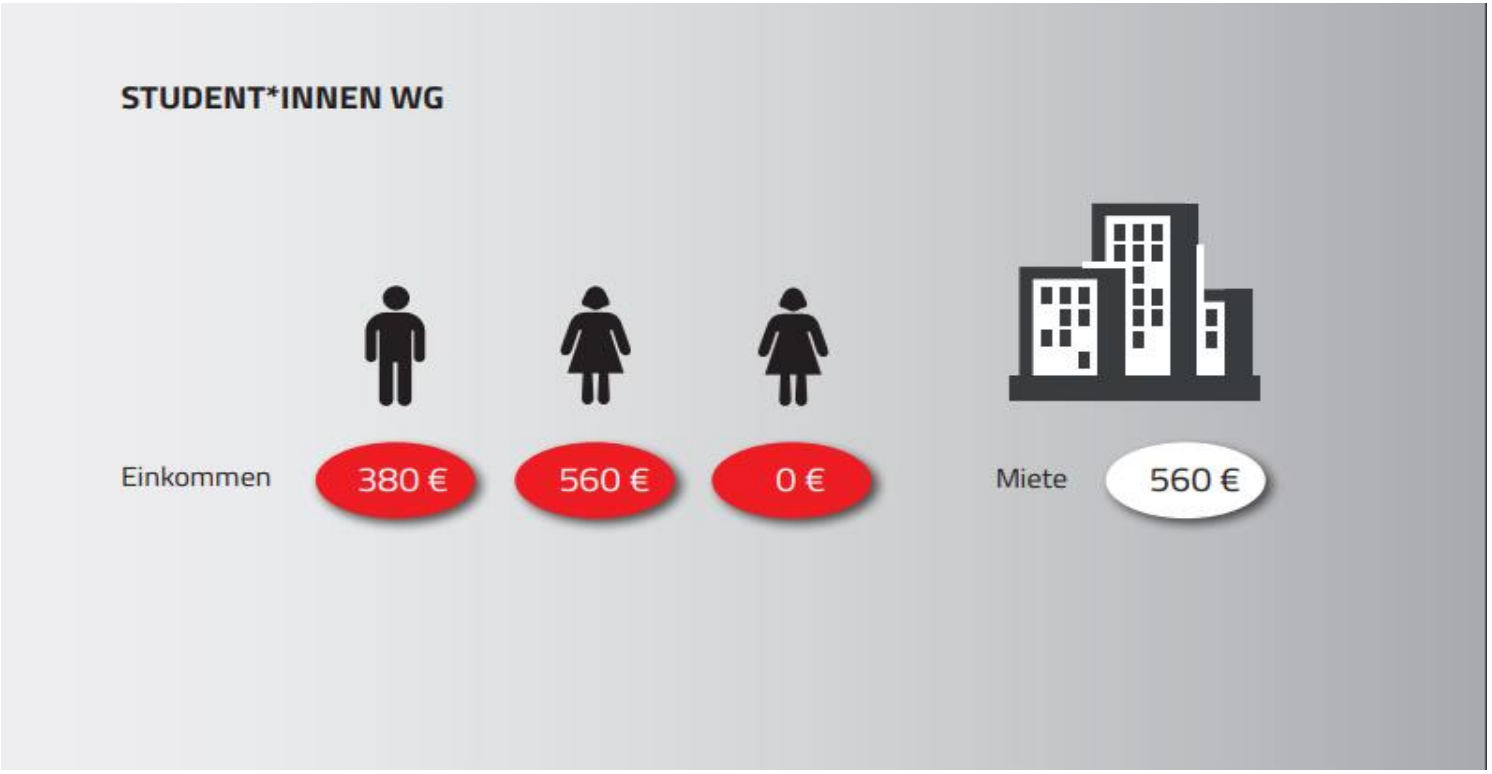

- alle 3 Studierenden betreiben ein berufsbegleitendes Studium

Lösung I

	Student 1	Studentin 2	Studentin 3
Lebenserhaltungskosten	€ 398,77	€ 398,77	€ 256,36
Wohnen	€ 186,67	€ 186,67	€ 170,90
Summe	**€ 585,44**	**€ 585,44**	**€ 427,26**
Einkommen	- € 380,00	- € 560,00	- € 0,00
Sozialhilfe	**€ 205,44**	**€ 25,44**	**€ 427,26**
Lebenserhaltungskosten 60%	€ 123,26	€ 15,26	€ 256,36
Wohnen 40%	€ 82,18	€ 10,18	€ 170,90

Beispiele II

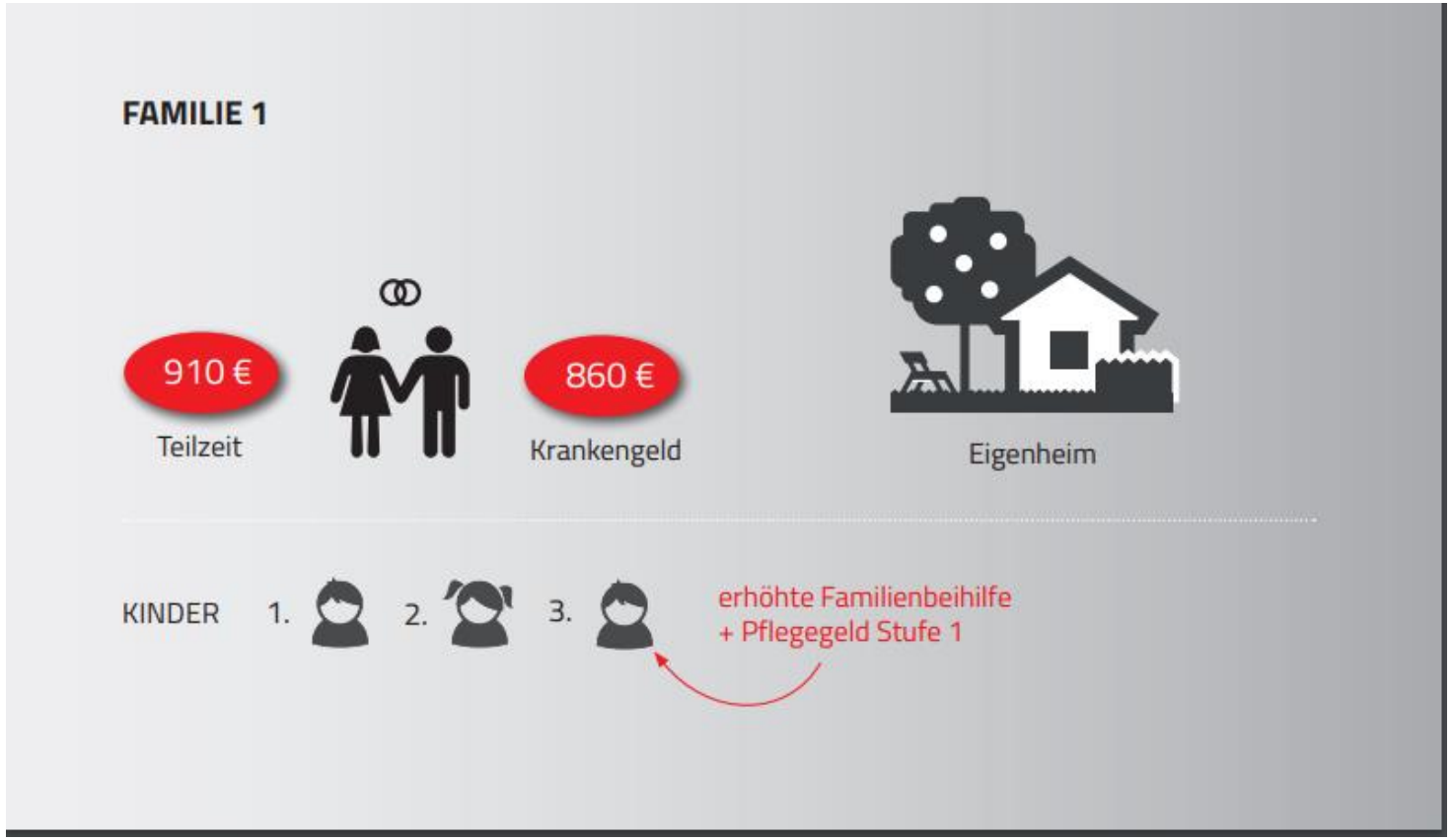

Lösung II

Richtsätze	Mutter	Vater
LE-Kosten	€ 398,77	€ 398,77
Wohnen	€ 132,93	€ 132,93
Summe	**€ 531,70**	**€ 531,70**

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
RS Kind	€ 142,42	€ 142,42	€ 142,42
Behindertenzuschlag			€ 170,90
Summe	**€ 142,42**	**€ 142,42**	**€ 313,32**

Summe RS SH € 1.661,56

\- Einkommen € 1.770,00 (€ 910,00 + € 860,00)

- € 108,44 kein Anspruch auf SH

Leistungen IV – Freibetrag (Wiedereinsteigerbonus)

§ 17 NÖ-SAG

- mindestens einmonatiger Bezug
- Erwerbstätigkeit
- höchstens für 12 Monate
- kein Freibetrag in den letzten 5 Jahren
- 35 % des Nettoeinkommens

Pflichten

§ 29 NÖ-SAG

- Meldung jeder bekannten Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände

  z.B.: Einkommen, Wohnsituation, Aufenthalt, ….
- Rückerstattungspflicht bei zu Unrecht bezogenen Leistungen – Möglichkeit der Stundung und Nachsicht
- Rückerstattung auch wenn man nachträglich zu Vermögen kommt, es sei denn durch eigene Erwerbstätigkeit

Sanktionen

§ 11 NÖ-SAG

- bei mangelndem Arbeitseinsatz: 50% Kürzung für mind. 4 Wochen oder Dauer der AMS-Sanktion
- bei § 10 AlVG: keine Aufstockung
- bei Integrationsverletzung: 25% Kürzung für mindestens 3 Monate

Verfahren

§ 21 ff NÖ-SAG

- Antrag auf Gemeinde, BH oder Magistrat
- Entscheidungsfrist von drei Monaten
- Beschwerden an Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG)
- (schneller) Mandatsbescheid in Einzelfällen
- kostenfrei
- Befristung auf max. ein Jahr außer dauerhafte Erwerbsfähigkeit

Umsetzung & Eigenmittel-VO

- Sonderzahlungen (13. & 14. Gehalt) werden als Einkommen angerechnet
- schwankende Überweisungshöhe bei Wohnanteil
- Vorrang Sachleistung
- keine Leistung auf privatrechtl. Basis
- Berechnung nicht immer nachvollziehbar

Zusammenfassung

- keine „revolutionären“ Änderungen
- Kürzungen für fast alle Betroffenen
- mehr Geld für alleinerziehende Eltern von Minderjährigen und Menschen mit Behindertenpass – jedoch sehr relativ
- Spielraum für Besserstellungen nicht genutzt
- weitere verfassungsrechtliche Bedenken: Integrationspflichtsperre mind. 3 Monate, Richtsätze ab 3 vollj. Personen, Zuschlag für Alleinerziehende

WIR DANKEN!